

Datum: 02.11.2018

Stadt Weiterstadt

Bebauungsplan „1. Änderung In den Wernäckern“, Stadtteil Gräfenhausen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Faunistische Untersuchungen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG

Auftragnehmer:

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz

Heinrich-Delp-Straße 82

64297 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867

E-Mail: franz-da@gmx.de

Inhalt

1.	Einleitung, Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.	Untersuchungen und Ergebnisse	4
2.1	Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen	4
2.2	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	5
2.3	Fledermäuse	6
2.4	Vögel	7
2.5	Reptilien	9
2.6	Sonstige Arten	9
3.	Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten	10
4.	Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit	14
Anhang		
	Fotodokumentation, Abbildungen 1 - 8	17
	Plan 1: Bestand	
	Plan 2: Landschaftsplanerisches Konzept	

1. Einleitung, Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Weiterstadt plant, ortsansässigen Gewerbebetrieben im Osten des Stadtteils Gräfenhausen neue und bessere Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Das etwa 1.7 ha große Plangebiet beinhaltet die Liegenschaften von vier Gewerbebetrieben mit Betriebsgebäuden und zum Teil mindergenutzten Freiflächen sowie ein inzwischen ungenutztes Areal ehemaliger Gärten.

Ziel des Bebauungsplans ist es, für eine mögliche Nachverdichtung bzw. Neubebauung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der vorliegende Fachbeitrag klärt die Fragen, ob im Plangebiet und seinem näheren Umfeld artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden sind, in wieweit im Zusammenhang mit der Planung die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten und wie Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011). Das vorliegende Gutachten folgt inhaltlich den Vorgaben des Leitfadens. In die Betrachtung einbezogen werden ggf. auch geschützte bzw. bestandsgefährdete Arten, die nicht den EU-rechtlichen strengen Schutz genießen.

2. Untersuchungen und Ergebnisse

2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Als für das Untersuchungsgebiet relevant sind insbesondere die Tiergruppen **Vögel**, **Fledermäuse** und **Reptilien (Zauneidechse)** anzusehen.

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Bereiche wurden im Juli und August 2018 mehrfach systematisch abgegangen und dabei auf Lebensraumstrukturen und Vorkommen naturschutzrechtlich relevanter Arten hin untersucht. Dabei wurden die eingezäunten und verschlossenen Gartengrundstücke nur von außen gesichtet.

Die Begehungstermine und Tätigkeiten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Datum	Tätigkeit	Erfassungsbedingungen
26.07.2018	Tagesbegehung 16.40-20.00 Uhr, Vögel, Zauneidechse, Biotopstrukturen	Temperatur 31°C, sommig, windstill
01.08.2018	Vormittagsbegehung 8.30-10.00 Uhr, (Vögel), Zauneidechse	Temperatur 19 / 24°C, sonnig, windstill
16.08.2018	Abendbegehung 18.00-22.30 Uhr (Vögel), Zauneidechse, Fledermäuse (Ultraschalldetektor)	Temperaturen 27 / 23 °C, windstill
22.08.2018	Abendbegehung 18.30-22.00 Uhr (Vögel), Zauneidechse, Fledermäuse (Ultraschalldetektor)	Temperaturen 30 / 26 °C, windstill

Das Innere der im Plangebiet vorhandenen Gebäude wurde nicht untersucht, da die sonstigen Untersuchungsergebnisse zu Vögeln und Fledermäusen keine Anhaltspunkte dafür lieferten, dass zu diesen Tiergruppen hier relevante Befunde zu machen wären.

2.2 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Das etwa 1,7 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Weiterstädter Stadtteils Gräfenhausen unmittelbar westlich der Autobahn A 5. Im Westen grenzen Gewerbeflächen und Wohnbebauung Gräfenhausens an. Südlich liegen Ackerflächen und nördlich ein Wassergraben sowie ein Kleingartengebiet.

Das Plangebiet selbst besteht zu etwa 80 % aus Gewerbeflächen, auf welchen vier Gewerbebetriebe angesiedelt sind (Bauunternehmen, Natursteinhandel, Maschinenbau und Metallbau). Die übrigen Flächen sind kleingartenähnlich genutzte Grabelandflächen, ein Lärmschutzwall zur A5 und die öffentliche Erschließung.

Auf den gewerblich genutzten Flächen stehen Gebäude verschiedener Art: Lager- und Produktionshallen sowie Gebäudeteile mit Büronutzungen. Die Gebäude sind in mittlerem bis gutem Erhaltungszustand. Strukturen, die Fledermäusen oder gebäudebesiedelnden Vögeln als Quartiere bzw. Niststätten dienen könnten sind vor allem in Form von Spalten an den Traufen und Ortgängen vorhanden. Da die Gebäudekonstruktionen überwiegend aus Metall sind, wirken die Spaltenräume im Hinblick auf Anheftungsmöglichkeiten und Mikroklima allerdings für Vögel und insbesondere Fledermäuse nicht allzu attraktiv. Keller sind in den Gebäuden nicht vorhanden.

Größere Anteile der gewerblich genutzten Flächen sind befestigte Kfz-Stellflächen oder Lagerflächen für verschiedene Materialien. Vegetation ist nur sehr untergeordnet vorhanden (Abstandsgrün, ruderales Säume auf wassergebundener Decke).

Das etwa 1.400 m² große Areal mit ehemaligen Nutzgärten teilt sich in einen nordöstlichen Teil, der offenbar schon seit vielen Jahren brach liegt. Hier ist ein dichter Gehölzbewuchs aus Pflaumenwildlingen, Sukzessionsgebüsch und Brombeeren ausgebildet. Die übrigen Gartenflächen werden erst seit 2018 nicht mehr gärtnerisch oder anderweitig genutzt, Gartenhütten und verschiedene Vorrichtungen zur Lagerung von Materialien sind vorhanden, dazu Flächen mit Extensivrasen bzw. bisherigem Grabeland, auf welchem sich nun kurzlebige Ruderalfluren als frühe Sukzessionsphase der Vegetationsentwicklung entwickelt haben. Einzelne Ziergebüsch, Beeresträucher und Obstbäume sind vorhanden. Der Boden ist sandig, die Strukturvielfalt ist insgesamt hoch. Allerdings fehlen ältere starke oder großkronige Bäume in den Gärten wie auch im sonstigen Plangebiet. Höhlenbäume wurden nicht festgestellt. Die Gartenhütten bieten kaum ein Potenzial für Fledermausquartiere, möglicherweise nistet hier der Hausrotschwanz. Der Fraßdruck insbesondere den Steinmarder dürfte allerdings hoch sein.

Der etwa 2 m hohe Lärmschutzwall ist von Ausdauernden Ruderalfluren trockenwarmer Standorte, Langgrasfluren und kleineren Brombeerdickichten überwachsen.

Im Norden grenzt das Plangebiet an einen Wassergraben. Er führte an allen Untersuchungstagen trotz der Sommertrockenheit Wasser. Die Ufer werden von Schilfröhricht, Nassstauden, Brenneselfluren sowie Brombeer- und Gehölzdickicht eingenommen. Die Flächennutzungen im Plangebiets (Lagerflächen) reichen bis unmittelbar an die Grabenparzelle heran, ohne dass es dabei zu sichtbaren Beeinträchtigungen des Ökosystems im Graben kommt.

Zu folgenden **artenschutzrelevanten Arten** wurden Vorkommen bzw. Potenziale ermittelt. Die Ergebnisse sind in Plan 1 dargestellt.

2.3 Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

Die Fledermauserfassungen beinhalteten die Erfassung von Lautäußerungen der Tiere und die Sichtung des Baumbestandes und der Gebäude auf potenzielle Fledermausquartiere.

Die Erfassung der Fledermausrufe erfolgte mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Gerät 'Batlogger M', Hersteller Elekon). Die aufgezeichneten Laute wurden zur vertiefenden Artbestimmung bzw. Kontrolle mit Hilfe der Auswertungssoftware BatExplorer von Elekon im Büro analysiert.

Ziel der beiden Abendbegehungen war es festzustellen, ob in den Gebäuden des Plangebiets Fledermausquartiere vorhanden sind. Die Untersuchungen beinhalteten in allen drei Fällen die Dämmerungsphase, d.h. den Zeitabschnitt, innerhalb dessen die Fledermäuse ihre Tagesquartiere verlassen (Ausflugphase). Damit sollte, gleichzeitig möglichst auch durch optische Wahrnehmung, in Erfahrung gebracht werden, ob in einem der Gebäude Fledermausquartiere vorhanden sind.

Die Standorte für die Beobachtung mit dem Ultraschalldetektor während der Dämmerungsphase wurden im Westen (16.08.2018) bzw. im Osten des Plangebiets (22.08.2018) gewählt um die jeweiligen Fassadenbereiche der Gebäude abdecken zu können.

Ergebnisse

Anhand der Ultraschall-Untersuchungen wurden Flugaktivitäten von zwei Fledermausarten festgestellt:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*; Rote Liste Hessen: 3, RLD: nicht gefährdet),

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*; RLH: nicht erfasst, RL-DA¹⁾: 3, RLD: nicht bewertet aufgrund unzureichender Datenlage.

¹⁾ : Gefährdungssituation der Fledermausarten der Region - Aktualisierte Rote Liste für die Fledermäuse des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt. – Dirk A. Diehl, Merkblatt für Fledermausfreunde, Naturkunde-Institut Langstadt, 2010)

Die Zwergfledermaus ist die in Deutschland mit Abstand häufigste Art. Sie beflog das Plangebiet an beiden Abenden bereits in der frühen Dämmerungsphase mit jeweils einem Tier. Ihr frühes Erscheinen ist ein Indiz dafür, dass sich ihr Quartier in räumlicher Nähe befindet.

Die erste Zwergfledermaus zeigte den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten zunächst im Westen des Plangebiets (siehe Plan 1). Weitere Flugaktivitäten wurden im Bereich der Gärten und des Grabens im Norden und nördlich des Plangebiets beobachtet. Etwa 30 Minuten nach dem Erscheinen der ersten Zwergfledermaus kamen noch ein bis zwei weitere Tiere hinzu. Nach rund 1,5 Stunden verließen die Tiere das Plangebiet, möglicherweise um andere, ergiebiger Jagdreviere aufzusuchen.

Die Mückenfledermaus beflog das Plangebiet lediglich am 16.08.2018 mit einem Tier lange nach der Dämmerungsphase für etwa 15 Minuten.

Ein direktes Ausfliegen oder Einfliegen von Fledermäusen aus bzw. in ein Gebäude konnte bei den Untersuchungen nicht beobachtet werden. In Anbetracht der an den Gebäuden vorhandenen Nischen und Spalten und aufgrund der Tatsache, dass Zwergfledermäuse häufig, z.B. wetterabhängig, zwischen mehreren Schlafstätten wechseln, kann die zeitweise Nutzung einzelner Gebäude und Gebäudeteile als Schlafquartier durch die Art nicht ausgeschlossen werden.

Ein Fortpflanzungsquartier (Wochenstube) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Ein Winterquartier kann ganz ausgeschlossen werden.

Fazit:

Die Befunde können so interpretiert werden, dass die Freiflächen von den lokalen Fledermäusen angefliegen und zur Nahrungssuche kontrolliert und genutzt werden. Nur für die Zwergfledermaus gibt es Hinweise, dass einzelne Tiere in den Gebäuden des Plangebiets ein Schlafquartier haben könnten.

2.3 Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einen höheren Schutzstatus besitzen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten streng geschützten Arten, sowie die Vogelarten, deren Populationen sich gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden, besonderer Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der vier Geländebegehungen wurden die Vogelaktivitäten im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen registriert. Die Tiere wurden anhand ihrer Gesänge und Rufe sowie optisch identifiziert.

Allerdings fehlt den Untersuchungen der zum Nachweis von Brutvögeln wichtige Zeitraum von April bis Juni. Daher wird neben den im Gebiet beobachteten Arten das Potenzial für weitere hier möglicherweise vorkommende Vogelarten dargestellt.

Ergebnisse:

Folgende 10 Arten wurden im Plangebiet beobachtet und/oder besitzen aufgrund der Habitatmerkmale des Plangebiets ein Potenzial für ein Vorkommen als Brutvögel:

Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	im Plangebiet beobachtet, 2-3 Brutpaare im Plangebiet anzunehmen (Gewerbebauten und Gartenhütten)
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>, RLH: V, RLD:	Gruppe von 3-4 Tieren und später Einzel-tiere im Plangebiet mehrfach als Nahrungsgast beobachtet, potenzieller Brutvogel in den Gewerbegebäuden, 1-2 Brutpaare
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	im Plangebiet beobachtet, potenzieller Brutvogel in Gartenbrache (dichte Gehölze in Nähe Grabenufer)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	nicht im Plangebiet beobachtet, potenzieller Brutvogel in Gartenbrache (dichte Gehölze in Nähe Grabenufer)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	nicht im Plangebiet beobachtet, potenzieller Brutvogel in Gartenbrache (dichte Gehölze in Nähe Grabenufer)

Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	nicht im Plangebiet beobachtet, potenzieller Brutvogel in Gartenbrache (dichte Gehölze in Nähe Grabenufer)
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	nicht im Plangebiet beobachtet, potenzieller Brutvogel in Gartenbrache (dichte Gehölze in Nähe Grabenufer)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Einzeltiere im Plangebiet beobachtet, ca. 2 Brutpaare im Plangebiet anzunehmen
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), RLH: V, RLD: -	als Nahrungsgast beobachtet, mäßig hohes Potenzial als Brutvogel
Stieglitz (<i>Serinus serinus</i>), RLH: - ¹⁾, RLD: -	nicht beobachtet, mäßig hohes Potenzial als Brutvogel

¹⁾ nicht gefährdet nach den Roten Listen Hessens und der BRD, jedoch ist die Art gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ mit ihren Populationen in einem ungünstigen Zustand.

Weitere 7 Arten wurden im Plangebiet nur überfliegend bzw. als Nahrungsgäste beobachtet. Ein Potenzial als Brutvogelart ist bei ihnen nicht zu sehen.

Mauersegler (<i>Apus apus</i>), RLH: V, RLD: -	überfliegend als Nahrungsgast beobachtet, kein Potenzial als Brutvogel
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), RLH: 3, RLD: V	überfliegend als Nahrungsgast beobachtet, kein Potenzial als Brutvogel
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	im Plangebiet als Nahrungsgast beobachtet, kein potenzieller Brutvogel
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	im Plangebiet als Nahrungsgast beobachtet, kein potenzieller Brutvogel
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	im Plangebiet beobachtet, keine Nistkästen oder Baumhöhlen vorhanden, daher kein potenzieller Brutvogel
Elster (<i>Pica pica</i>)	im Plangebiet als Nahrungsgast beobachtet, kein potenzieller Brutvogel
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	im Plangebiet als Nahrungsgast beobachtet, kein potenzieller Brutvogel

Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Arten das Gebiet als Nahrungshabitat aufsuchen.

Die Gebäude wurden von außen auf Niststätten der Mehlschwalbe untersucht, ebenfalls auf Spaltenräume, spezifische Kotspuren oder andere Merkmale, die auf mögliche Vorkommen von Mauerseglern hinweisen könnten. Dabei wurden keine positiven Befunde zu diesen beiden Vogelarten gemacht.

Die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling besitzen ihre Niststätten in Nischen und Spalten an der Außenfassade oder, im Fall des Hausrotschwanzes, auch im Inneren zugänglicher Gebäude.

Von den beobachteten Vogelarten befinden sich Haussperling, Stieglitz, Girlitz, Mauersegler und Mehlschwalbe mit ihren Populationen in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Sie besitzen damit einen höheren Schutzstatus.

Die anderen erfassten Arten sind allgemein verbreitet und in der Region häufig.

2.5 Reptilien (Zauneidechse)

Als eine potenzielle Reptilienart ist für das Plangebiet die nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) zu betrachten.

Bei sämtlichen Geländebegehungen wurde auf mögliche Vorkommen der Art geachtet. Die Begehung am 01.08.2018 fand nach Witterung und Tageszeit unter Bedingungen statt, die zum Nachweis der Art relativ günstig waren. Dabei wurde die Art mit einem Exemplar (adultes Weibchen) im Grenzbereich zwischen Lärmschutzwall und Gartenbrache beobachtet.

Insgesamt waren die Nachweisbedingungen für die Art im Sommer 2018 ungünstig Aufgrund der auch nächtlich hohen Temperaturen exponierten sich die Tiere kaum in der Sonne, sondern blieben in Deckung verborgen.

Nach den Standortbedingungen zu urteilen, ist das Potenzial für die Art in den Gartenbrachen (Saumstrukturen) als hoch, auf dem Lärmschutzwall als mittelhoch und auf den sonstigen Plangebietsflächen als sehr gering einzuschätzen. Die ruderalen Säume auf den gewerblich genutzten Lagerflächen bieten nur wenig Nahrung und Standorte zur Eiablage.

Im Osten des Plangebiets leisten die autobahnparallelen Böschungen und Vegetationsstrukturen einen guten Biotopverbund mit dem weiteren Umfeld.

2.6 Sonstige Arten

Da ausgeprägt trocken-magere wie auch feuchte bis nasse Standorte im Gebiet fehlen und auch nur im Osten etwas größere Vegetationsflächen vorhanden sind, besteht hier nur ein geringes Potenzial für seltene und bestandsgefährdete Arten von Tagfaltern oder Heuschrecken. Daher wurden keine gezielten Bestandserfassungen zu diesen Tiergruppen durchgeführt.

Das Artenspektrum an beiläufig beobachteten Tagfaltern war gering, auch bedingt durch die Tatsache, dass der krautige Bewuchs auf den Brachen und dem Lärmschutzwall infolge der Sommer-trockenheit sehr stark ausgetrocknet und blütenarm war.

Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) nach BArtSchV besonders geschützt
Tagpfauenauge (*Inachis io*)
Schachbrett (*Melanargia galathea*)
Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)

Es handelt sich dabei um in der Region weit verbreitete nicht bestandsgefährdete Arten.

3. Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten

Die Bebauungsplanung sieht eine bauliche Nachverdichtung auf den bestehenden Gewerbeflächen vor. Auch die bisherigen Gartengrundstücke 23 und 24 werden teilweise bebaut oder als mögliche Lagerflächen festgesetzt. Im Norden des Plangebiets wird entlang des Grabens eine 4,0 m breite Maßnahmenfläche** festgesetzt. Die Fläche für den Lärmschutz wird nordwärts bis an den Graben verlängert. Der Lärmschutzwall erhält eine Lärmschutzwand; die Wallböschungen sind als Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Entlang der Planstraßen sind insgesamt 10 Bäume neu anzupflanzen.

Auf der Grundlage des Bebauungsplans können Bestandsgebäude abgebrochen, umgebaut oder durch Neubauten ersetzt werden.

Die hier zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betreffen im Hinblick auf geschützte Arten

- *den Fang, die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),*
- *die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),*
- *die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder*
- *die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Der Tatbestand (1) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Der Tatbestand (2) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art verschlechtert (= erhebliche Störung).

Der Tatbestand (3) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Der Tatbestand (4) betrifft nur Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind. Solche Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** berührt:

(1) Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Sofern nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, ist es nicht auszuschließen, dass beim Abbruch von Gebäuden oder bei Rodungsarbeiten auf den Gartengrundstücken Individuen geschützter Arten verletzt oder getötet oder in ihrem Brutgeschehen gestört werden. Das betrifft die Zwergfledermaus, die festgestellten oder potenziellen Brutvogelarten Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel, Buchfink und Grünling, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Girlitz und Stieglitz mit ihren Eigelegen oder Jungtieren sowie die Zauneidechse.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung sind die

- Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussfristen für Gehölzrodungen und Schnitt während der Brut- und Setzzeiten (siehe Kap. 4.(1.1)),
- besondere Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel in und an den ggf. vom Abbruch betroffenen Gebäuden (siehe Kap. 4.(1.2) sowie
- besondere Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse während der Bauphase (siehe Kap. 4.(1.3.2)).

(2) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestand betrifft die Vogelarten Haussperling, Girlitz und Stieglitz, deren Populationen sich gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) in einem ungünstigen Zustand befinden und er betrifft die Zauneidechse und die Zwergfledermaus.

Zwergfledermaus

Es ist nicht auszuschließen, dass beim Abbruch von Gebäuden Sommerquartiere (Schlafquartiere) der Art beseitigt werden.

In Gräfenhausen mit seinem Altbaubestand ist von einer in ihrem Bestand stabilen Zwergfledermauspopulation mit zahlreichen Quartieren auszugehen. Im räumlichen Zusammenhang des Dorfes sind die Habitatfunktionen für die Art gesichert.

Für die möglichen Quartierverluste im Plangebiet sind funktionale Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind jedoch nicht zwingend als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu leisten.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass bei einem Abbruch, Umbau oder Neubau von Gebäuden pro Gewerbegrundstück an oder in der Gebäudefassade mindestens 1 artspezifischer Quartierkasten oder Quartierstein für spaltenbewohnende Fledermäuse aufzuhängen oder einzubauen ist (siehe Kap. 4(1.5)).

Haussperling

Der gebäudebesiedelnde Haussperling wurde im Osten des Plangebiets mit einer Gruppe und später als Einzeltiere beobachtet. Mit einiger Wahrscheinlichkeit haben diese Halbhöhlenbrüter eine ihre Niststätten in Gebäuden des Plangebiets.

Der Haussperling ist zwar insgesamt noch häufig im Ortskern von Gräfenhausen und in der Region vertreten. Seine Populationen befinden sich hessenweit trotzdem in keinem günstigen Erhaltungszustand, da die Bestandszahlen stark rückläufig sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass beim Abbruch oder Umbau von Gebäuden Niststätten des Haussperlings beseitigt werden. Hierfür ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten (Aufhängen von Nistkästen, CEF-Maßnahme, siehe Kap. 4(1.4)).

Girlitz

Die in dicht gewachsenen Bäumen und Gebüschern brütende Art findet im Plangebiet in der Gartenbrache einigermaßen günstige Lebensbedingungen vor, so dass hier ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Direkte Beobachtungen der Art gab es im Sommer 2018 allerdings nicht.

In den wärmebegünstigten Regionen Hessens besiedelt der Girlitz nicht selten durchgrünte Siedlungsbereiche, Gärten und Grünanlagen mit dichten Gehölzstrukturen. Auch wenn die Bestände in Südhessen nach eigener Kenntnis immer noch relativ hoch sind, gehen sie hessenweit aber zurück, so dass der Erhaltungszustand der Art in Hessen insgesamt als ungünstig eingestuft wird (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

Es ist nicht auszuschließen, dass infolge der Planung Gehölze beseitigt werden, welche für den Girlitz den bisherigen Niststandort darstellen.

Als Vermeidungsmaßnahme sollten vorhandene Gehölze entlang der Grabenparzelle soweit wie möglich erhalten und in die künftige Freiflächenplanung integriert werden.

Einen funktionalen Ausgleich bilden die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang des Grabens und auf dem Lärmschutzwall. Zur Anpflanzung werden ausschließlich einheimische Gehölzarten vorgesehen, von welchen die meisten Früchte tragen, die unter anderem auch vom Girlitz gerne angenommen werden. Zudem bietet die Anlage blütenreicher Wiesenflächen und Staudenfluren ein zusätzliches Nahrungsangebot für die Art (siehe Kap. 4.(1.6)).

Stieglitz

Der Stieglitz wurde im Sommer 2018 im Plangebiet als Nahrungsgast beobachtet. Da in der alten Gartenbrache für die Art günstige Nistgelegenheiten bestehen und im Umfeld ein gutes Nahrungsangebot gegeben ist, ist der Stieglitz als potenzielle Brutvogelart der Gartenbrachen anzusehen.

Der Stieglitz besiedelt halboffenes Gelände mit dichten Gebüschern und Bäumen. Ein bevorzugtes Nahrungshabitat sind samenreiche Hochstauden, wie sie auch auf dem Lärmschutzwall und im Umfeld des Plangebiets gegeben sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass infolge der Planung Gehölze beseitigt werden, welche für den Stieglitz den bisherigen Niststandort darstellen.

Die Maßnahmen zur Schadensvermeidung und zum funktionalen Ausgleich entsprechen weitgehend denen des Girlitz. Vorhandene dichte Gehölzbestände im Wechsel mit Wiese und Hochstaudenfluren werden im nördlichen Randbereich zum Graben und auf dem Lärmschutzwall zur Erhaltung bzw. Neuentwicklung festgesetzt (siehe Kap. 4.(1.6)).

Zauneidechse

Bei den Untersuchungen im Juli/August 2018 wurden lediglich eine Zauneidechse im Osten des Plangebiets am Lärmschutzwall gefunden. Die Rahmenbedingungen für ein Vorkommen noch weiterer Zauneidechsen sind im Bereich der Gartenbrachen und des Lärmschutzwalls so gut, dass von einem Vorkommen noch weiterer Tiere der Art auszugehen ist.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans geht potenzieller und tatsächlicher Lebensraum verloren. Hierfür werden die Fläche des Lärmschutzwalls und ein Geländestreifen entlang des Grabens so entwickelt, dass sie hochwertige Lebensräume für die Zauneidechse darstellen (siehe Kap. 4.(1.3.1) in Verbindung mit (1.6)).

Sonstige geschützte Arten

Mit der Realisierung der Planung werden möglicherweise die Fortpflanzungsstätten weiterer Brutvogelarten beseitigt:

- Amsel
- Grünfink
- Buchfink
- Hausrotschwanz
- Mönchsgrasmücke
- Zilpzalp
- Zaunkönig

Diese Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Es handelt sich bei ihnen aber um in der Region weit verbreitete Arten, deren lokale Populationen sich in Hessen und auch im Stadtgebiet Weiterstadt in einem guten Erhaltungszustand befinden. Für ihre Bestände sind durch den Bebauungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht rechtlich betrachtet keine Notwendigkeit für die möglichen Verluste an Niststätten und Lebensraum einen Ersatz zu leisten.

Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet wird von mehreren geschützten Arten nur zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht (Vogelarten, Mückenfledermaus und möglicherweise noch weitere Fledermausarten).

Für diese Arten ist das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe und der nur geringen Insektenproduktion kein Nahrungsraum, der wesentlich zur Stabilisierung ihrer lokalen Vorkommen beiträgt. Die Zerstörung oder Funktionsminderung eines Nahrungshabitats ist aber nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist im Hinblick auf die für das Plangebiet zu betrachtenden Arten nicht zu erwarten.

4. Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit

(1) Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG:

(1.1) Notwendige **Baumfällungen und Gebüschrodungen** sind aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

(1.2) Der **Abbruch oder Umbau von Bestandsgebäuden (einschließlich der Gartenhütten)** sollte aus Gründen des Fledermaus- und Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Abbruchmaßnahmen außerhalb dieser Zeiten ist vorher zu prüfen und sicherzustellen, dass keine geschützten Arten in den betreffenden Gebäuden vorhanden sind. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen.

(1.3) Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse

(1.3.1) Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse:

Die Böschungen des Lärmschutzwalls und Teile der Gartenbrachen sind tatsächliche oder potenzielle Lebensräume der Zauneidechse.

Auf dem Lärmschutzwall sind an fünf gehölzfreien Standorten Habitatstrukturen von jeweils mindestens 10 m² Fläche auszubringen, bestehend aus Bruchsteinpackungen, Schotter, Sandhaufen, starkem Totholz und Reisig in sonniger Exposition und räumlich verknüpft mit besonnten Gebüsch und ruderalen Krautsäumen. Diese Habitatpunkte sind einmal jährlich ab Ende August freizumähen.

Die Habitatstrukturen sind auszubringen, bevor bodeneingreifende Maßnahmen in den Gartenbrachen begonnen werden (CEF-Maßnahme).

(1.3.2) Maßnahmen zur Schadensvermeidung während der Bauphase:

Vor dem Abräumen von Vegetationsflächen zur Baufeldfreimachung ist eine fachkundige Prüfung auf aktuelle Vorkommen der Art vorzunehmen.

Falls Zauneidechsen auf den betreffenden Flächen vorhanden sind, ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so durchzuführen, dass eine Vertreibung (Vergrämung) hin zu den Ersatzhabitaten erfolgt, ohne dass Einzeltiere zu Schaden kommen.

Der geeignete Zeitraum für die Durchführung der Untersuchungen und der Baufeldfreimachung von Eidechsenflächen ist während der Aktivitätsphase der Tiere von April bis August.

(1.4) Ersatzmaßnahmen für Verluste von Vogelniststätten des Haussperlings

Bei einem Abbruch, Umbau oder Neubau von Gebäuden sind pro Gewerbegrundstück als Ersatz für Verluste möglicher Niststätten des Haussperlings an oder in der Gebäudefassade mindestens 2 artspezifische Nistkästen oder Niststeine aufzuhängen oder einzubauen. Diese Maßnahme ist als CEF-Maßnahme durchzuführen, um die Durchgängigkeit der Besiedlung zu gewährleisten.

(1.5) Ersatzmaßnahmen für Verluste von Fledermaus-Sommerquartieren

Bei einem Abbruch, Umbau oder Neubau von Gebäuden sind pro Gewerbegrundstück ist als Ersatz für Verluste möglicher Fledermaus-Sommerquartiere an oder in der Gebäudefassade mindestens 1 artspezifischer Quartierkasten oder Quartierstein für spaltenbewohnende Fledermäuse aufzuhängen oder einzubauen.

(1.6) Ersatz für Lebensraumverluste von Girlitz und Stieglitz

Für die in dichten Gehölzstrukturen brütenden Vogelarten Girlitz und Stieglitz sind auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf mindestens 50 % Flächenanteil dichte freiwachsende Gebüsche und Hecken anzulegen. Vorhandene Gehölze können in die Pflanzflächen integriert werden. Zur Anpflanzung sind gebietstypische Gehölzarten aus folgender Liste zu verwenden:

<i>Acer campestre</i>	(Feldahorn)
<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche)
<i>Cornus sanguinea</i>	(Roter Hartriegel)
<i>Corylus avellana</i>	(Hasel)
<i>Crataegus monogyna</i>	(Eingriffeliger Weißdorn)
<i>Euonymus europaeus</i>	(Pfaffenhut)
<i>Ligustrum vulgare</i>	(Rainweide, Liguster)
<i>Lonicera xylosteum</i>	(Gemeine Heckenkirsche)
<i>Prunus mahaleb</i>	(Steinweichsel)
<i>Prunus spinosa</i>	(Schlehdorn)
<i>Pyrus communis</i>	(Wildbirne)
<i>Rosa canina</i>	(Hundsrose)
<i>Salix caprea</i>	(Salweide)
<i>Sambucus nigra</i>	(Schwarzer Holunder)
<i>Viburnum lantana</i>	(Wolliger Schneeball)
<i>Viburnum opulus</i>	(Wasserschneeball)

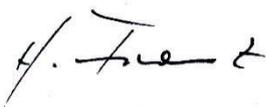
Die Flächenanteile, die nicht von Gehölzen eingenommen werden, sind mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen für normale Böden einzusäen. Dabei ist Regiosaatgut für die Region Oberrheingraben zu verwenden.

(2) Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Biodiversität im Plangebiet:

- (2.1) Der im Plangebiet vorhandene **Gehölzbestand** sollte soweit wie möglich erhalten werden. Bei Neuanpflanzungen sollten standortgerechte und gebietstypische Gehölzarten ausgewählt werden.
- (2.2) Für die **Freiflächenbeleuchtung** im gesamten Plangebiet sollten aus Gründen des Artenschutzes insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden, z.B. LED-Lampen mit maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur. Die Leuchten sollten in der Mindestschutzart IP 43 (kein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper) und mit einer Ausleuchtung durch Abschirmung in den unteren Halbraum aufgeführt werden.

Fazit:

Wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen (1.1) bis (1.6) berücksichtigt werden, sind durch den Bebauungsplan keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.



(Franz)

ANHANG: Fotodokumentation Abb. 1 – 8



Abb. 1: Plangebiet, Ansicht von Südwesten



Abb. 2: Plangebiet, Ansicht von Südosten



Abb. 3 und 4: Hofbereiche im Westen des Plangebiets



Abb. 5: Plangebiet, Ansicht von Osten



Abb. 6: Gartengrundstücke im Nordosten des Plangebiets, Ansicht von Südwesten



Abb. 7: Garten, Ansicht von Westen



Abb. 8: Lärmschutzwall im Osten des Plangebiets, Ansicht von Westen, Fundort Zauneidechse

BAB A 5

Stadt Weiterstadt

Bebauungsplan "1. Änderung
In den Wernäckern",
Stadtteil Gräfenhausen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Plan 1: Faunistische Untersuchungen

LEGENDE

 Grenze des Plangebiets

 Gebäude

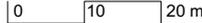
 junge Gartenbrache

 alte Gartenbrache

 Lärmschutzwall (Ruderal-, Langgras-
fluren)

 Grabenparzelle

 Hauptflugwege und Jagdgebiete
der Zwergfledermaus

 0 10 20 m

Maßstab 1: 1000

Datum: 02.11.2018

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Heinrich-Delp-Straße 82
64297 Darmstadt
Tel. 06151-768 67



Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

(Vorhandene Gehölze können in die Bepflanzung integriert werden.)

**Stadt Weiterstadt
Bebauungsplan "1. Änderung
In den Wernäckern",
Stadtteil Gräfenhausen**

**Plan 2: Landschaftsplanerisches
Konzept**

0 10 20 m

Maßstab 1: 1000

Datum: 02.11.2018

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Heinrich-Delp-Straße 82
64297 Darmstadt
Tel. 06151-768 67

Fläche für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Habitatstrukturen für die Zauneidechse
(Bruchsteine, Schotter, Sandauflagerung,
Baumstammabschnitte; je 10 qm)

Realisierung kurzfristig auf bestehendem
LSW (CEF-Maßnahme);
ggf. Wiederherstellung beim Bau des
neuen LSWs